

**Satzung der Stadt Flensburg  
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abteilungen  
Gesundheitsdienste und Eingliederung und Rehabilitation**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl Schl.-H. 529), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) sowie des § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 14. 12. 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten der Abteilungen Gesundheitsdienste und Eingliederung und Rehabilitation der Stadt Flensburg sind Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2

Erstattung besonderer Auslagen

Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen, sofern sie nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation berücksichtigt worden sind, sind von der/dem Gebührenpflichtigen zu erstatten. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung oder sonstige Tätigkeit selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 3

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung oder sonstige Tätigkeit in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Erstattungspflicht

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gem. § 2 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages bzw. mit der Beendigung der kostenpflichtigen/gebührenfreien Amtshandlung. Dies gilt auch für Anträge, die abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung oder sonstige Tätigkeit vollendet ist.

Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann ein angemessener Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangt werden.

## § 5

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 25. 09. 2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Flensburg, den

Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister

---

Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister